

Aktuell

Neufassung Bilanzkreisvertrag Strom

2. Workshop der Bundesnetzagentur

Am 2. Februar 2015 fand der zweite Workshop zur Neufassung des Bilanzkreisvertrages Strom statt. Hieraus ergaben sich folgende neue Erkenntnisse:

Die nachträgliche Fahrplananmeldung soll entgegen der ersten Fassung zwar weiter möglich sein, jedoch muss die Anmeldung bereits bis 10.00 Uhr am nächsten Kalendertag erfolgen. Gegenüber der derzeitigen Regelung zur Anmeldung um 16.00 Uhr am nächsten Werktag hätte dies zur Folge, dass die Anmeldung nicht nur früher, sondern auch am Wochenende mit entsprechend höheren Personalkosten durchgeführt werden müsste. Für Systemdienstleistungen soll es nach der Bundesnetzagentur beim derzeitigen Fristende am nächsten Werktag 16.00 Uhr bleiben. Offene Positionen sollen in der Fahrplananmeldung mitgeteilt werden.

Bei den Möglichkeiten zur außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrages sehen die Änderungsvorschläge der Bundesnetzagentur jetzt ein abgestuftes Vorgehen der Übertragungsnetzbetreiber vor. Allerdings erscheinen die verwendeten Begriffe wie „krasse Fälle“ als zu unbestimmt, um eine so schwerwiegende Folge wie die Kündigung des Bilanzkreisvertrages zu rechtfertigen.

Im Ergebnis wiesen die Bilanzkreisverantwortlichen darauf hin, dass die angestrebten Ziele der Bundesnetzagentur, insbesondere die Missbrauchsprävention, durch die geplanten Änderungen kaum zu erreichen sein werden. Vielmehr sollten die Ziele durch Maßnahmen außerhalb des Bilanzkreisvertrages verwirklicht werden. Ein Aspekt war hierbei der Verzicht auf den Kontrahierungszwang für Übertragungsnetzbetreiber und eine strengere Prüfung von neuen Bilanzkreisverantwortlichen durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Den Erlass einer „Festlegung Bilanzkreisvertrag“ kündigte die Bundesnetzagentur für das 3. Quartal 2015 an. Verbindlich soll das neue Regelwerk dann frühestens zum 1. Januar 2016 werden.

Christoph Fabritius, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4742

E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

Ausweitung Systemstabilitätsverordnung auf weitere Erneuerbare Anlagen

Das Kabinett hat am 25. Februar 2015 die Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) nach geringfügigen Änderungen durch den Bundesrat endgültig verabschiedet.

Nach der Änderungsverordnung sind nunmehr auch die Frequenzschutzeinrichtungen von Windenergie-, KWK-, Biomasse- und kleinen Wasserkraftanlagen nach bestimmten Vorgaben nachzurüsten, um die technische Sicherheit und die Systemstabilität der Stromversorgung zu gewährleisten. Bislang waren von der Nachrüstverpflichtung nach der SysStabV ausschließlich PV-Anlagen betroffen.

Hintergrund der Neuerungen in der SysStabV ist die sogenannte 49,5-Hertz-Problematik, d.h. das Risiko der gleichzeitigen Abschaltung von Anlagen mit Auswirkungen auf die Netzstabilität bei einer Unterfrequenz von 49,5 Hertz. Die Verpflichtung zur Nachrüstung der Frequenzschutzeinrichtungen von Windenergie-, KWK-, Biomasse- und kleinen Wasserkraftanlagen soll dieses Risiko minimieren und ist grundsätzlich an die Anlagenbetreiber adressiert. Insoweit weicht die Änderungsverordnung von der Systematik der Nachrüstung von PV-Anlagen ab, nach der die Nachrüstung den Verteilernetzbetreibern obliegt. Damit ergeben sich bei einer Fremdvergabe der Nachrüstleistungen nach der geänderten SysStabV Ausschreibungspflichten nach den jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen für diejenigen Anlagenbetreiber, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind.

Von den Nachrüstkosten hat der Anlagenbetreiber einen Eigenanteil von 7,50 Euro je Kilowatt der installierten Leistung der Anlage zu tragen. Die darüber hinausgehenden Nachrüstkosten muss er zu 25 Prozent übernehmen, die übrigen 75 Prozent werden unter bestimmten Voraussetzungen von den Übertragungsnetzbetreibern erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt. Dementsprechend wird auch die Anreizregulierungsverordnung geändert. Die Nachrüstkosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbar und unterliegen nicht dem Effizienzgrundsatz. Die entstehenden Kostenanteile sollen bereits in die Erlösobergrenze für das Jahr 2015 einfließen können.

Insgesamt sollen in Deutschland in den nächsten drei Jahren ca. 21.000 Anlagen nachgerüstet werden. Betroffen sind ausschließlich Anlagen ab 100 Kilowatt Leistung. Angestoßen wird der Prozess durch die Verteilernetzbetreiber mit Versand der Nachrüstaufforderungen an die Anlagenbetreiber. Weitere Pflichten der Beteiligten im Sinne der SysStabV sind beispielsweise Berichts- und Kontrollpflichten. Verstöße gegen einzelne Pflichten sind bußgeldbewehrt oder können zur Reduzierung der Einspeisevergütung führen.

Christine Hohenstein-Bartholl, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-8005

E-Mail: christine.hohenstein-bartholl@de.pwc.com

Gesetz zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie im Bundesrat verabschiedet

Am 6. März 2015 hat der Bundesrat dem Gesetzesentwurf zur Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G 2015) zugestimmt. Das Gesetz tritt voraussichtlich Ende April/Anfang Mai nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Zur Durchführung eines Energieaudits werden große Unternehmen (Nicht-KMU) verpflichtet. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die weniger als

250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft (KMU), sind nicht betroffen. Für kommunale Unternehmen gilt eine Besonderheit: sie gelten bereits als Nicht-KMU, sobald die Kommune mehr als 5.000 Einwohner hat.

Das Energieaudit ist bis zum 5. Dezember 2015, anschließend mindestens alle vier Jahre durchzuführen. Unternehmen, die ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem (EMAS) eingerichtet haben bzw. einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Managementsystems erbringen, sind freigestellt.

Das Energieaudit hat die Erfassung der energieverbrauchenden Systeme, Prozesse und Einrichtungen und Überprüfung der Arbeitsabläufe und des Nutzverhaltens auf seinen Einfluss auf Energieverbrauch und Effizienz zum Gegenstand. Diese werden in einer Analyse bewertet und die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst.

Das BAFA führt Kontrollen durch. Es soll laut Gesetzesbegründung die kurze Frist zur Durchführung des ersten Energieaudits dabei berücksichtigen und Anwendungshilfen zur Durchführung der Energieaudits veröffentlichen. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung droht ein Bußgeld bis 50.000,00 €.

Tim-Oliver Neumann, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96 497-996
E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

Rechtsprechung

Beschwerde gegen den Widerrufsvorbehalt in der Festlegung von Zinssätzen auf das Eigenkapital I vor dem BGH erfolgreich

Am 3. März 2015 hat der BGH für die beschwerdeführenden Netzbetreiber den Widerrufsvorbehalt in der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für die zweite Regulierungsperiode (BK4-11-304) aufgehoben.

Die Bundesnetzagentur hatte am 31. Oktober 2011 eine bundesweit einheitliche Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen für die Dauer der zweiten Regulierungsperiode für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen erlassen. Ziffer 2 der Festlegung sieht vor, dass die Festlegung unter Vorbehalt des Widerrufs steht. Die Bundesnetzagentur wollte sich damit offenhalten, die Zinssätze während der Regulierungsperiode nochmals anzupassen.

Gegen diesen uneingeschränkten Widerrufsvorbehalt richteten sich Beschwerden von zahlreichen Netzbetreibern, welche unter anderem durch PwC Legal vertreten wurden. Die Netzbetreiber machten geltend, dass der Widerrufsvorbehalt gegen die für sie erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit verstoße. Diese Auffassung teilte der BGH und hob den Widerrufsvorbehalt auf.

Die Entscheidung des BGH hat auch Auswirkungen auf aktuelle Entscheidungen der Regulierungsbehörden, wie z.B. die Festlegung von Erlösbergrenzen für die 2. Regulierungsperiode. Diese dürfen nicht unter Widerrufsvorbehalt stehen. Dieser Grundsatz wird z.B. aktuell durch die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen verletzt, weshalb die Festlegungen nicht akzeptiert werden sollten.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492
E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

Gesetzgebung

Das neue Mess- und Eichgesetz – Auswirkungen auf Netz und Vertrieb

Das Inkrafttreten des neuen Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zum 1. Januar 2015 wird das Messwesen grundlegend verändern und hat daher hohe Praxisrelevanz für Netzbetreiber und Energievertriebe.

Erstmals ist eine Anzeigepflicht für Verwender von Messgeräten (i.d.R. Messstellenbetreiber/Netzbetreiber) eingeführt worden, um auf diese Weise das Entfallen der nach dem alten Eichgesetz üblichen Ersteichung zu kompensieren und auch weiterhin eine Marktüberwachung im Sinne des Verbraucherschutzes zu ermöglichen.

Eine weitere einschneidende Veränderung stellt das neu eingeführte Verwendungsverbot dar. Die Verwendung von Messwerten nicht mehr geeichter Messgeräte führt zu einer Nichtigkeit der Abrechnung. Im Falle einer Rechnungsstellung, basierend auf den unzulässig erhobenen Messwerten, besteht kein Anspruch des Messwerteverwenders (i.d.R. die Energievertriebe) gegen den Kunden. Darüber hinaus macht sich der Messwerteverwender ggf. schadensersatzpflichtig und muss mit Sanktionierungen in Form von Bußgeldern rechnen. Ebenfalls neu ist, dass sich der Messwerteverwender im Rahmen seiner Möglichkeiten vergewissern muss, dass die Messgeräte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Erfüllung der eichrechtlichen Anforderungen bei Verwendung der Messgeräte muss er sich vom Messgeräteverwender bestätigen lassen, um seiner Kontrollpflicht zu genügen.

Um Ihnen kurzfristig die wichtigsten Informationen zu den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen und möglichen Auswirkungen auf Ihre unternehmensinternen Prozesse betreffend Zählerwesen, Abrechnung und Forderungsmanagement geben zu können, bieten wir Ihnen bei Interesse einen speziellen Intensiv-Workshop zum Umgang mit den rechtlichen und praktischen Unwägbarkeiten im Zuge der Einführung des Mess- und Eichgesetzes an.

Christian Teßmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4787
E-Mail: christian.tessmann@de.pwc.com

Veranstaltungen/Veröffentlichungen

Intensiv-Workshop „Die Strom- und GasGVV Novelle und ihre Auswirkungen auf den Energievertrieb“ am 17. März in Frankfurt am Main und am 18. März in Stuttgart.

Inhouse Workshop „Das neue Mess- und Eichgesetz – Auswirkungen auf Netz und Vertrieb“

Energiegespräche am 13. April in Köln, am 14. April in Hannover, am 21. April in Essen und am 5. Mai in Bielefeld

Praxishandbuch „Verträge der Energiewirtschaft – Strom, Gas, Erneuerbare Energien, KWK“

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus

Partner / Leiter Energierecht
Tel.: + 49 211 981-4930
Peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Partner / Energierecht
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse
SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an
UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM